

Singer|Fössl  
Rechtsanwälte

Der bewusste Verstoß gegen  
behördliche Vorschriften und  
vorsatznahes Verhalten

in der Betriebshaftpflichtversicherung


...wir geben Ihnen Recht.

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

**Geschlechter**

Um Worte wie zum Beispiel „BürgerInnenmeisterInnen“ zu vermeiden, also nur wegen der besseren Verständlich- sowie Lesbarkeit, werde ich – auch bei meinen mündlichen Ausführungen – verzichten, Personenbegriffe auf alle Geschlechter zu beziehen.

Ansprechen will ich natürlich Damen, Herren und inter- sowie diversgeschlechtliche Menschen gleichermaßen.



Nora Michtner

2

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

**Inhalt**

- Allgemeines zur Betriebshaftpflichtversicherung
- Bewusster Verstoß gegen behördliche Vorschriften
  - Judikatur
- Vorsatzausschluss und vorsatznahes Verhalten
  - Judikatur

3

Singer|Fössl  
Rechtsanwälte

Allgemeines zur  
Betriebshaftpflichtversicherung

...wir geben Ihnen Recht.

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

**VersVG-Normen**

- Vermögensversicherung im Rahmen der Schadensversicherung
- §§ 1 bis 49 VersVG: Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige
- §§ 50 bis 80 VersVG: Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung
- §§ 149 bis 158i VersVG: Spezialvorschriften für Haftpflichtversicherung

5

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

**Primäre Risikobegrenzung**

- Haftpflichtversicherung gibt dem VN Versicherungsschutz für das Risiko, von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden
- Art. 1 AHVB 2002: Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (gemäß Pkt. 2) erwachsen oder erwachsen könnten.
- Erfüllung berechtigter Ansprüche (Befreiungsanspruch)
- Abwehr unberechtigter Ansprüche (Abwehranspruch)

6

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Sekundäre Risikobegrenzung (Risikoausschlüsse)

- Ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfanges wieder ausnehmen und für nicht versichert erklären
- Nicht weiter auslegen, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (eng auslegen)
  - Rechtsbegriffe haben in Rechtssprache bestimmte Bedeutung und sind in diesem Sinn auszulegen
- Beweislast: Versicherer

7

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Versicherungsfall

- Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem VN wegen
  - eines Personenschadens,
  - eines Sachschadens oder
  - eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist,aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen

8

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Versichertes Risiko

- Betriebshaftpflichtrisiko (primäre Risikobegrenzung)
  - nicht nur auf typische Betriebsgefahren beschränkt
  - umfasst alle Tätigkeiten, die mit diesem Betrieb in einem inneren ursächlichen Zusammenhang stehen
- sog. "Unternehmerrisiko" ausschließen
  - Versicherer will sich davor bewahren, für das im Vertrag als Leistungspflicht fixierte eigentliche beruflich-fachliche Können des VN aufkommen zu müssen,
  - weil sonst Anreiz zum nachlässigen Arbeiten.

9

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Vorweggenommener Deckungsprozess (vgl 7 Ob 142/18k)

- Frage, ob der Versicherer Versicherungsschutz zu gewähren hat, ist von jener zu trennen, ob VN dem Dritten Schadenersatz schuldet.
- Prüfung des Haftpflichtanspruchs findet im Deckungsprozess nicht statt.
- Feststellungen über Tatfragen, die Gegenstand des Haftpflichtprozesses sind, sind für den Deckungsprozess nicht bindend, daher überflüssig
- VN muss Haftungsprozess vorerst auf eigene Kosten führen. Erst nach Prozessende kann beurteilt werden, ob Deckung aus der Haftpflichtversicherung doch besteht, falls sich herausstellt, dass sich die Behauptungen des Geschädigten als falsch erweisen.
- Geschädigter sollte gut überlegen, ob er Schädiger mit (falschen) Behauptungen aus Deckung „schießen will“!

Singer|Fössl Rechtsanwälte

## Zu widerhandeln gegen behördliche Vorschriften

...wir geben Ihnen Recht.

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### A.3 EHVb bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst - insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeit- sparenden Arbeitsweise - den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1974), in der jeweils geltenden Fassung, bzw. über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.

12

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

## Voraussetzungen

- Zwei Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein:
  - Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt
  - bewusstes Zuwiderhandeln gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften (bloßes Kennen-Müssen genügt nicht!)
    - Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Handlungsweise
    - Wesentliches Abweichen muss für die Schadensstiftung ursächlich sein
- Nicht relevant:
  - Motiv des Zuwiderhandelns
  - Vorhersehen / Inkaufnahmen des Schadeneintritts

13

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

- Verhalten des VN, des Versicherten, des gesetzlichen Vertreters und des leitenden Angestellten im Sinnes des Arbeitsverfassungsgesetzes schadet
  - Leitender Angestellter = Person mit maßgebenden Einfluss auf die Führung des Betriebs (insbesondere Personalentscheidungsbefugnis); auf bestimmten Arbeitsgebiet eine dem Unternehmer gleichwertige Stellung
- Beweislast: Versicherer
  - Beweisen, dass Gesetze, Verordnungen, etc. verletzt wurden, die für den Betrieb oder Beruf des VN gelten und deren Verletzung den Haftpflichtschaden kausal herbeigeführt hat
  - Subjektiver Nachweis, dass VN die übertretende Norm kannte und bewusst übertreten hat (Indizienbeweis)

14

Singer|Fössl Rechtsanwälte

## Zuwiderhandeln gegen behördliche Vorschriften

### Judikatur

...wir geben Ihnen Recht.

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

## 7 Ob 8/18d – Sicherheitsvorschriften



16

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

## Sachverhalt

- Staplerfahrer (Lagerleiter) hob Kollegen mit Gabelstapler hoch, um Gegenstände aus Lagerregal zu holen
  - Lagerleiter (Aufseher im Betrieb) mitversichert
- Kollege wurde an Hand verletzt, da diese zwischen Balken und Stapler eingeklemmt wurde

17

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

## OGH-Entscheidung

- „Bewusst zuwiderhandeln“ kann man nur gegen Vorschriften, die man kennt
  - Sich bei seiner Vorgangsweise bewusst sein, dass man gegen Vorschriften verstößt
- Piktogramme auf Stapler, die zeigen, dass Hochheben von Personen verboten ist
  - Lagerleiter auch schon von Produktionsleiter in Vergangenheit darauf hingewiesen, dass es verboten ist
- Risikoausschluss daher verwirklicht

18

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### 7 Ob 108/14d – Vorsatz / bewusster Verstoß gg behördliche Vorschriften



19

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Sachverhalt

- VN (Architekturbüro) hat bei Bauvorhaben Einreich-, Ausführungs- und Detailplanung, Leistungsverzeichnisse samt geschäftlicher und künstlerischer Oberleitung, örtliche Bauaufsicht übernommen
- Steinschichtungsmauersystem war nach Angabe des beauftragten Statikers herzustellen
- Technische Mängel wegen fehlender Auseinandersetzung der Klägerin mit den technischen Grundlagen oder Rücksprache mit dem Statiker.
  - Die Ausführung „trocken Humus verlegt“ widerspricht den Regeln der Technik, weil ab einer gewissen Höhe die Schichtung zur Gewährleistung der Statik vollflächig, zumindest aber in Teilbereichen zu vermörteln ist.
- Mauer dann auch noch auf Wunsch des Bauherren erhöht
  - Kein Baubewilligung, aber geplant mit Auswechslungsplanung nachzuholen

20

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Sachverhalt

- Eigentümergemeinschaft zog SV bei; beurteilte Mauer als nicht standsicher
  - Mauer wurde abgetragen und neu errichtet
- VN fordert Deckung für Sanierungskostenforderung der Geschädigten
- Versicherer wendet Vorsatzausschluss sowie bewussten Verstoß gegen behördliche Vorschriften ein
  - Die Klägerin habe eine behördliche Genehmigung oder statische Nachrechnung der tatsächlichen Höhe (der erhöhten Mauer) bewusst nicht veranlasst

21

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### OGH-Entscheidung

- Klägerin verletzte zweifelsohne mehrfach ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bauherrin
  - Vorsatz konnte Versicherer aber nicht nachweisen
- Gemäß § 152 VersVG, dem Art 6.1.1. AHBA nachgebildet ist, haftet der Versicherer nicht, wenn VN vorsätzlich den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeiführt.
  - § 152 VersVG und Art 6.1.1. AHBA verlangen nicht bloß vorsätzliche Handlungsweisen, sondern auch vorsätzliche Schadenszufügung. Wille des Täters muss sich auf die Schadensfolge erstrecken.
- Ausführung „trocken in Humus“ widerspricht zwar den Regeln der Technik, dass diese dem GF der Klägerin auch bekannt waren, steht hingegen nicht fest.
- Ausweichpläne werden von Behörden oft toleriert
  - Bewusstsein der Rechtswidrigkeit fehlte

22

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### 7 Ob 198/20y – Promillegrenze



23

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Sachverhalt

- Motorboot des VN wird auf Wörthersee von Gast gelenkt
- Gast trank in Anwesenheit des Bootsführers zwei bis drei Gläser Wein und ein Gin Tonic
- Gast trank danach in Anwesenheit des Geschäftsführers der VN (ohne den Bootsführer) zwei Gläser Rum
- Gast lenkte danach Motorboot, Unfallopfer stürzte aufgrund von Power Turn von Boot und wurde von Schiffsschraube erfasst und verstarb
- Gast hatte 1,2 Promille

24

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Rechtliches

- Betriebshaftpflichtrisiko nicht nur auf typische Betriebsgefahren beschränkt, sondern umfasst grundsätzlich alle Tätigkeiten, die mit diesem Betrieb in einem inneren ursächlichen Zusammenhang stehen
  - Maßgebend ist Umfang der Gewerbeberechtigung: Über die Gewerbeberechtigung offensichtlich hinausgehende Tätigkeiten sollen nach dem Verständnis des objektiven Erklärungsempfängers vom Versicherungsschutz grundsätzlich ausgeschlossen sein
  - Gewerbeberechtigung hier: „Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr“

25

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### OGH-Entscheidung

- Nach Kärntner VO für Schifffahrt auf Kärntner Seen: Schifffahrt mit zur Vermietung bestimmten Fahrzeugen mit Verbrennungskraftmaschinen verboten
  - Gast kam es bei Anmietung nach den Feststellungen darauf an, das Boot (auch) selbst zu lenken
- Überschreitung der Konzession: nicht in Schutzbereich des versicherten Risikos
- Außerdem § 6 Abs 1 SchFG verletzt: Alkoholgrenze von 0,1 Promille
  - GF der VN hat gegen Gesetz verstoßen, weil zugelassen, dass alkoholisierte Gast fährt

26

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### 7 Ob 14/18m – bewusster Verstoß gg behördliche Vorschriften / Selbstverschuldensprinzip



27

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Sachverhalt

- Bauleiter der VN verwendet bei Arbeiten in einem Kraftwerk einen als sicher geltenden Elektroverteiler
- Obwohl Elektroverteiler mit einer Plastikhülle versehen ist, wird er durch Staub beschädigt und verursacht einen Brand
  - Laut Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe) wöchentliche Überprüfung der elektrischen Anlagen durch fachkundige Person erforderlich
- Betriebshaftpflichtversicherer lehnt Deckung wegen bewusstem Verstoß gegen behördliche Vorschriften (Einhaltung Überprüfung) und wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ab

28

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### OGH-Entscheidung

- Wöchentliche Überprüfung iSd SiGe-Plans hat Geschäftsführer dem Bauleiter übertragen
  - Bauleiter weder VN noch gesetzlicher Vertreter oder Entscheidungsträger iSd VbVG
- Fehlhandlungen, die vom („normalen“) Erfüllungsgehilfen des VN gesetzt werden, führen nicht zum Wegfall des Versicherungsschutzes (Selbstverschuldensprinzip)
  - Selbst wenn Erfüllungsgehilfe einen Auftrag selbständig ausführt
- Leistungsfreiheit nur, wenn erforderliche Sorgfalt des VN fehlte und Organisationsmängel Eintritt des Versicherungsfalles erheblich begünstigten
  - Wurde nicht behauptet
- versdb 2018, 28

29

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### 7 Ob 142/14d – bewusster Verstoß gegen behördliche Vorschriften



30

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Sachverhalt

- Springturm in Schwimmbad wird behördlich gesperrt
- Bescheid enthält Hinweis, dass dieser spätestens mit Ablauf eines Jahres vom Tag der Vollstreckbarkeit an gerechnet außer Wirksamkeit trete
  - Geschäftsführer weiß aufgrund seiner Gemeinderatstätigkeit, dass nur neuer Bescheid den bestehenden ersetzen kann
- Sachverständiger besichtigt Sprungturm; Bademeister teilt Geschäftsführer mit, dass alles in Ordnung sei
- Geschäftsführer gibt Sprungturm frei
- Es kommt zu einem schweren Unfall, weil ein Badegast vom höchsten, gesperrten Podest auf einen anderen Badegast springt

31

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### OGH-Entscheidung

- Klägerin war im Zeitpunkt des Unfalles bescheidmäßig verpflichtet den Turm zu sperren
- Geschäftsführer war bekannt, dass nur ein weiterer Bescheid den bestehenden außer Kraft setzt
  - Geschäftsführer hat trotzdem nach unüberprüfter Aussage des Bademeisters die Aufhebung der Sperre des Turmes angeordnet
  - Er hat damit bewusst gegen die bescheidmäßige Anordnung gehandelt
- Versicherungsfall auch grob fahrlässig herbeigeführt
  - Geschäftsführer setzte keine geeignete Maßnahmen um das ohnehin verbotene Springen zu verhindern
  - Wies nicht einmal den Bademeister an besonders auf die Einhaltung des Sprungverbots von der obersten Plattform zu achten
  - Gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falls in ungewöhnlichen Maß verletzt

32

Singer|Fössl Rechtsanwälte

## Vorsatzausschluss und vorsatznahes Verhalten

...wir geben Ihnen Recht.

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### § 61 VersVG – Vorsatz

- Leistungsfreiheit des Versicherers wenn VN den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt
- Beweislast: Versicherer
- VN muss über Bewusstsein verfügen, sein Verhalten werde den schädlichen Erfolg bewirken
- Bedingter Vorsatz genügt
  - VN muss die wahrscheinlichen schädlichen Folgen vorhersehen
  - VN muss Wahrscheinlichkeit schädlicher Folgen erkennen
  - ≠ Wissen müssen bzw. -können oder damit rechnen können

34

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### §152 VersVG – Vorsatz Haftpflichtversicherung

- Lex Specialis und geht somit §61 VersVG vor
- Normiert, dass der Versicherer dann nicht leistungspflichtig ist, wenn der VN vorsätzlich den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat
- Dispositiv
- Ausdehnung Vorsatzausschluss in AHVB auf vorsatznahes Verhalten und in EHVB für bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften
- Keine Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, außer in den AVB anders vereinbart

35

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Artikel 7.2 AHVB – Vorsatzausschluss und vorsatznahes Verhalten

2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten

2.1 eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z. B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);

2.2 die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Ausschluss Vorsatz

- Grundsätzlich schadet nur das Verhalten des Versicherungsnehmers
- Bei Versicherung für fremde Rechnung schadet auch das Verhalten des Versicherten (§78 VersVG)
- Handelt zB Angestellter (Erfüllungsgehilfe) vorsätzlich und wird dafür VN in Anspruch genommen, dann trotzdem Deckung (keine Repräsentantenhaftung in Ö)
- Juristischer Person schadet auch Vorsatz des vertretungsbefugten Organs
- VN muss sich nicht den Vorsatz der mitversicherten Person entgegenhalten
- Nur derjenige Versicherte verliert den Versicherungsschutz, dem der Vorsatz vorzuwerfen ist
- Vgl. aber Klausel Zuwiderhandeln gegen behördliche Vorschriften
- Auch wenn VN selbst nicht Schaden verursacht, kann ihm Organisationsverschulden angelastet werden

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Vorsatznahes Verhalten

- Dem Vorsatz gleichgehalten
- Bestreben des Versicherers Beweisschwierigkeiten hinsichtlich des Nachweises des Schädigungsvorsatzes zu vermeiden
- Schaden muss mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden
- Es genügt bereits wenn VN hofft, dass der Schaden nicht eintreten wird
- Schadeneintritt muss jedoch gebilligt werden
- Inkaufnahme des Schadeneintrittes
- Kosten oder zeitsparende Arbeitsweise als Beispiel angeführt

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Kenntnis der Mangelhaftigkeit von Waren oder Arbeiten

- Dem Vorsatz gleichgehalten
- VN muss positive Kenntnis von Mangelhaftigkeit und Schädlichkeit des Erzeugnisses haben
- Grob fahrlässige Unkenntnis genügt nicht
- Mangelhaftigkeit und Schädlichkeit kumulativ erforderlich
- Wissen, dass die Ware bei bestimmungsgemäßen Ge- und Verbrauch auch unter gewöhnlichen Umständen eine schädigende Wirkung haben kann
- Benutzung geschieht in bestimmungsgemäßer Form
- Inkaufnahme des Schadeneintrittes ist nicht erforderlich

Singer|Fössl Rechtsanwälte

### Vorsatzausschluss und vorsatznahes Verhalten

Judikatur

...wir geben Ihnen Recht.

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### 7 Ob 124/16k – Kenntnis der Mangelhaftigkeit



41

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Sachverhalt

- Vorarbeiter des VN verrichtet auf Baustelle Erdarbeiten zur Errichtung eines Kanals
- Hob mit einem Bagger Teile der Künette aus
- Er wusste, dass Künetten grundsätzlich ab einer Tiefe von 1,25m abgesichert werden müssen
- Entschied sich aufgrund des geringen Zeit- und Arbeitsaufwands die 3m Künette nicht zu pölsen
- Während sich Mitarbeiter in Künette befand, stürzte diese ein und Mitarbeiter wurde verschüttet und starb

42

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### OGH-Entscheidung

- Mitversicherter Vorarbeiter wurde direkt auf Schadenersatz in Anspruch genommen und macht Versicherungsdeckung für sich selbst geltend
- Hatte Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der von ihm selbst geleisteten Arbeit
  - Selbstverschuldensprinzip
  - Versicherung für fremde Rechnung
- Kritik: Ausschluss der Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten nur auf Schäden anzuwenden, die durch die Gefährlichkeit eines Endproduktes entstehen
  - Bereits fertig hergestellte Ware oder bereits geleistete Arbeit
  - Richtig wäre daher Ausschluss der Inkaufnahme oder des bewussten Zuwiderhandelns gegen Vorschrift – Leistungsfreiheit bei beiden an weitere Voraussetzungen geknüpft

43

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.



[www.blog-versicherungsrecht.at](http://www.blog-versicherungsrecht.at)  
[www.sfr.at/blog-versicherungsrecht/](http://www.sfr.at/blog-versicherungsrecht/)  
in Kooperation mit [versdb.com](http://versdb.com) –  
die Versicherungsrechtsdatenbank

44

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.



### Online-Kommentar VersVG

Herausgeberin: Nora Michtner  
(1. Teil online Q4/2023)

45

Singer|Fössl Rechtsanwälte ...wir geben Ihnen Recht.

### Haftungsausschluss

Weder der Besuch dieses Praxisvortrages noch die Lektüre dieser Unterlage kann eine Rechtsberatung ersetzen, weil meine Ausführungen – vor allem aus didaktischen Gründen – allgemein gehalten sind und jeder konkrete Einzelfall spezielle Anforderungen aufweist, die einer besonderen rechtlichen Prüfung bedürfen. Außerdem bin ich aus Zeitgründen nur auf die wichtigsten Themen eingegangen. Aus diesen beiden Gründen wird jegliche Haftung für meine Ausführungen sowie für diese Unterlage ausgeschlossen.

46

Singer|Fössl  
Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

RA Dr. Nora Michtner

[michtner@fossl.at](mailto:michtner@fossl.at)  
[www.blog-versicherungsrecht.at](http://www.blog-versicherungsrecht.at)  
0114322244 020 114322244 020 11432244  
114322244 020 11432244 11432244 020 11432244 ...wir geben Ihnen Recht.